

## S a t z u n g

=====

über die Reinhaltung der Orts- und Feldwege auf der Gemarkung Bötzingen. Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg v. 25.7.1955 (Ges.Bl.S.129) hat der Gemeinderat am 29. April 1969 die folgende Satzung beschlossen:

### § 1

Das Strecken auf ausgebaute Feldwege mit dem Schlepper ist bei sämtlichen Feldarbeiten untersagt.

### § 2

Beim Transport von Mist, Jauche und anderen Lasten ist das Fahrzeug sowie im Feld benutzte Maschinen vor dem Befahren der Orts- und Feldwege zu reinigen.

### § 3

Das Befahren der Wege mit laufendem Förderband des Miststreuers ist verboten.

### § 4

Wer Orts- und Feldwege verunreinigt ist verpflichtet, dieselben noch am gleichen Tage zu reinigen.

### § 5

Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung kann die Gemeindeverwaltung ein Bußgeld in nachgenannter Höhe festsetzen:

bei einer Zuwiderhandlung: DM 10,--

bei jeder weiteren Zuwiderhandlung den doppelten Betrag.

### § 6

Diese Satzung tritt am 2. Mai 1969 in Kraft.



Bötzingen, den 29. April 1969

An der Verkündungstafel im Rathaus

angeschlagen am: 2. Mai 1969  
abgenommen am: 14. Mai 1969